

**Öffentliche Bekanntmachung
des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG)
zum Thema**

**„Gesundheitsförderung im Partysetting:
Entwicklung und Erprobung eines Fortbildungskonzepts
für Beschäftigte in Tanzbetrieben und Diskotheken
zum Umgang mit riskantem Suchtmittelkonsum ihrer Gäste“**

veröffentlicht unter www.bund.de am 21.03.2014

1. Ziel der Förderung

Diskotheken, Clubs und andere Tanzbetriebe sind besonders von Jugendlichen und jungen Erwachsenen häufig frequentierte Einrichtungen des Nachtlebens. Zahlreiche Studien belegen, dass der Konsum von Suchtmitteln, v. a. der Mischkonsum von legalen und illegalen Suchtmitteln, von Personen, die regelmäßig Einrichtungen des Nachtlebens besuchen, häufiger ist als in der Allgemeinbevölkerung. Der Suchtmittelkonsum im Partysetting ist mit einer Reihe gesundheitlicher Risiken verbunden, z. B. Dehydration, Bewusstlosigkeit oder erhöhter Verletzungsgefahr. Zugleich bietet das Partysetting eine gute Gelegenheit für selektive Präventionsmaßnahmen. Darauf hat auch die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD) in Lissabon mehrfach hingewiesen.

Als Bestandteil der Gesundheitsförderung im Partysetting und als Konsequenz eines Fachgesprächs zum Mischkonsum im Nachtleben plant das Bundesministerium für Gesundheit deshalb die Förderung eines Projekts zur Erstellung und Erprobung eines Fortbildungskonzepts für Beschäftigte in Diskotheken, Clubs und anderen Tanzbetrieben zum Umgang mit riskantem Suchtmittelgebrauch ihrer Gäste. Das Konzept soll in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband deutscher Diskotheken und Tanzbetriebe (BDT) entwickelt werden, um eine möglichst einheitliche bundesweite Umsetzung der Fortbildungen durch geschulte Fachkräfte in den Mitgliedseinrichtungen des BDT und vergleichbaren Einrichtungen zu ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Entwicklung und Erprobung eines Fortbildungskonzepts für Beschäftigte in Diskotheken, Clubs und anderen Tanzbetrieben. Es soll sich als Bestandteil der Gesundheitsförderung im Partysetting auf den Umgang mit riskantem Suchtmittelkonsum ihrer Gäste konzentrieren. Das Fortbildungskonzept soll u. a. folgende Inhalte abdecken:

- Einführung in Risiken des Suchtmittelgebrauchs und Reflexion der eigenen Einstellung zum Konsum
- Einführung in die gesetzlich relevanten Bestimmungen (v. a. Jugendschutz, Gaststättengesetz, Betäubungsmittelgesetz)
- Darlegung der förderlichen und hinderlichen Faktoren für einen risikoarmen Substanzkonsum der Gäste
- Erwerb von Handlungskompetenzen, die einen adäquaten Umgang mit Personen ermöglichen, die Suchtmittel riskant konsumieren, z. B. Darstellung der Risiken, die mit dem Mischkonsum von legalen und illegalen Suchtmitteln verbunden sind, Erwerb von Kompetenzen zur Vermittlung der Risiken an die Gäste.

Im Antrag ist darzulegen, mit welchen Beschäftigtengruppen das Fortbildungskonzept erprobt werden soll (z. B. Türsteher, Thekenpersonal, Sicherheitspersonal). Im Hinblick auf die Adressaten sollte die Schulung großen Wert auf Verständlichkeit, Praxisbezug und klare Handlungsanweisungen legen. Die Erprobung des Fortbildungskonzeptes soll mit Beschäftigten aus mindestens drei verschiedenen Einrichtungen aus unterschiedlichen Orten in Deutschland erfolgen. Der Bundesverband deutscher Diskotheken und Tanzbetriebe (BDT) kann auch bei der Gewinnung dieser Einrichtungen einbezogen werden. Im Antrag ist ferner darzustellen, inwieweit Vertreterinnen und Vertreter von Diskotheken, Clubs und anderen Tanzbetrieben in das Konzept der Fortbildung eingebunden und bei der Durchführung der Fortbildungen vor Ort involviert werden sollen. Außerdem sind bei der Erstellung des Fortbildungskonzepts die Erfahrungen aus vergleichbaren nationalen und internationalen Projekten zur Gesundheitsförderung im Partysetting zu berücksichtigen. Das Fortbildungskonzept sollte nach Möglichkeit so konzipiert sein, dass es mit vorgeschriebenen Schulungen der Beschäftigten kombinierbar ist bzw. als Tandemschulung durchgeführt werden kann.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Träger und Einrichtungen des Gesundheitswesens, gemeinnützige Körperschaften (z. B. eingetragene Vereine, Stiftungen und gemeinnützige GmbHs), staatliche und nicht-staatliche Hochschulen und außeruniversitäre Forschungseinrichtungen. Forschungseinrichtungen, die gemeinsam von Bund und Ländern grundfinanziert werden, kann nur unter bestimmten Voraussetzungen eine Projektförderung für ihren zusätzlichen Aufwand bewilligt werden.

4. Fördervoraussetzung/Zuwendungsvoraussetzung

Ein Eigeninteresse wird vorausgesetzt. Dieses ist durch die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der in Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben deutlich zu machen. Bei Zuwendungen an Unternehmen sind ggf. die Beihilferichtlinien der EU zu beachten.

Die Auswahl erfolgt in einem offenen Wettbewerb gegebenenfalls unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten nach den im Folgenden genannten Förderkriterien:

Qualität des Konzepts und Machbarkeit

Es ist zu belegen, dass die gewählten Endpunkte im Vorhaben geeignet sind, um in der Gesamtförderdauer von max. 6 Monaten (siehe 5. Umfang der Förderung) belastbare Aussagen zu den gewählten Zielgrößen zu erreichen. Dementsprechend muss der Arbeits- und Zeitplan realistisch und in der Laufzeit des Vorhabens durchführbar sein.

Expertise und Vorerfahrungen

Die Antragstellenden müssen durch einschlägige Erfahrungen und Vorarbeiten zur Thematik ausgewiesen sein.

Kooperationen

Das Vorhaben umfasst die Entwicklung und Erprobung des Schulungskonzeptes. Hierzu ist die Zusammenarbeit einerseits mit dem Bundesverband deutscher Diskotheken und Tanzbetriebe und andererseits mit mindestens drei verschiedenen Einrichtungen notwendig, deren Beschäftigte geschult werden sollen. Für diese Kooperationspartner sind schriftliche Kooperationszusagen vorzulegen.

Nachhaltigkeit

Das Vorhaben sollte so konzipiert werden, dass eventuell erforderliche Aktualisierungen der Fortbildungsinhalte bzw. des Durchführungsmodus aufgrund von Selbstevaluationen der Fortbildungen laufend bewerkstelligt werden können. Dies muss im Konzept ausreichend thematisiert werden. Flankierende Maßnahmen zur breiteren Bekanntmachung der Ergebnisse sind gewünscht.

Genderaspekte

Im Rahmen der Vorhabensplanung und -durchführung sind Genderaspekte durchgängig zu berücksichtigen.

5. Umfang der Förderung

Für die Förderung des Vorhabens kann bis zum Jahresende 2014 eine nicht rückzahlbare Zuwendung im Wege der Projektförderung gewährt werden. Für die Förderung sind insgesamt rund 50.000 Euro vorgesehen. Das Vorhaben muss in 2014 abgeschlossen werden und kann voraussichtlich zum 01. Juli 2014 starten.

Zuwendungsfähig sind der Vorhaben bedingte Mehraufwand, wie Personal-, Sach- und Reisemittel sowie (ausnahmsweise) projektbezogene Investitionen, die nicht der Grundausrüstung der Antragstellenden zuzurechnen sind. Aufgabenpakete können auch per Auftrag an Dritte vergeben werden. Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für grundfinanziertes Stammpersonal.

Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt nach Maßgabe der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Bestandteile der Zuwendungsbescheide werden für Zuwendungen auf Ausgabenbasis die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderungen (ANBest-P). Ein Anspruch der Antragstellenden auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Bundesministerium für Gesundheit aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

6. Hinweis zu Nutzungsrechten

Es liegt im Interesse des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), Ergebnisse des Vorhabens für alle Interessenten im Gesundheitssystem nutzbar zu machen. Für die im Rahmen der Förderung erzielten Ergebnisse und Entwicklungen liegen die Urheber- und Nutzungsrechte zwar grundsätzlich beim Zuwendungsempfänger, in Ergänzung haben jedoch das BMG und seine nachgeordneten Behörden ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht auf alle Nutzungsarten an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt. Diese Grundsätze gelten auch bei Verkauf des Nutzungsrechts an Dritte. In Verträge mit Kooperationspartnern bzw. entsprechenden Geschäftspartnern ist daher folgende Passage aufzunehmen: "Dem BMG und seinen nachgeordneten Behörden wird ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares, unentgeltliches Nutzungsrecht an den Ergebnissen und Entwicklungen des Vorhabens eingeräumt. Das Nutzungsrecht ist räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt."

7. Verfahren

Das Verfahren ist einstufig. Die Vorhabensbeschreibungen sind in deutscher Sprache in 5 Exemplaren, davon einmal in kopierbarer Form sowie in elektronischer Form (PDF-Datei auf CD-Rom) bei dem vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Projektträger auf dem Postweg einzureichen. Ein verbindlicher Leitfaden zur Antragstellung ist abrufbar unter <http://www.dlr.de/pt/desktopdefault.aspx/tabid-3213/>. Die Vorhabensbeschreibung sollte nicht mehr als 15 Seiten (Din-A4-Format, Schrift „Arial“ oder „Times New Roman“ Größe 11, 1,5-zeilig) zzgl. Anhang umfassen.

Der Antrag muss alle Informationen beinhalten, die für eine sachgerechte Beurteilung erforderlich sind, und er muss aus sich selbst heraus, ohne Lektüre der zitierten Literatur, verständlich sein. Genderaspekte sind grundsätzlich in allen Vorhaben des BMG zu berücksichtigen.

Die vorgelegten Anträge werden ggf. unter Hinzuziehung externer Expertinnen und Experten unter Berücksichtigung der unter 4. Fördervoraussetzungen genannten Kriterien bewertet. Auf der Grundlage der Bewertung wird dann das für die Förderung geeignete Vorhaben ausgewählt. Das Auswahlresultat wird den Interessentinnen und Interessenten schriftlich mitgeteilt. Die Antragstellenden haben keinen Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Vorhabenbeschreibung.

Bei positiv bewerteter Vorhabenbeschreibung wird die Antragstellerin bzw. der Antragsteller unter Angabe eines Termins aufgefordert, einen Formantrag auf Förderung durch das BMG vorzulegen, über den nach abschließender Prüfung entschieden wird.

Die Vorhabensbeschreibungen müssen auf dem Postweg bis zum **07.05.2014**

beim dem vom Bundesministerium für Gesundheit beauftragten Projektträger vorliegen:

Projektträger im DLR
- Gesundheitsforschung -
z. Hd. Frau Bongartz
Heinrich-Konen-Str. 1
53227 Bonn
Tel: 0228-3821-1205
Fax: 0228-3821-1257
projekttraeger-bmg@dlr.de

Es wird empfohlen, für die Antragsberatung mit dem zuständigen Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Diese Bekanntmachung tritt am Tag der Veröffentlichung unter www.bund.de in Kraft.

Bonn, den 19.03.2014

Bundesministerium für Gesundheit
Im Auftrag
Gaby Kirschbaum